



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

## V o r l a g e

Nr. 23

**an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahr-  
nehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Sachsens**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Beschlussfassung vor.

Auf die beiliegende Begründung zum Gesetzentwurf wird verwiesen.

Dresden, am 19.10.2021

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez.  
Bilz

3 Anlagen



# Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom ...

Reg.-Nr. 14220 (12) 1023

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 18. November 2019 (ABl. S. A 447) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Soweit die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 auf die anstellende Kirchgemeinde übertragen ist, beschäftigen die übrigen Kirchgemeinden kein eigenes Personal für die Aufgaben.“

(5) Die Kirchgemeinden können dem Verbundausschuss die Befugnis übertragen, im Rahmen der gemäß Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen mit Wirkung für alle dem Schwesterkirchverhältnis angehörenden Kirchgemeinden vorzuschlagen. Diese sind gemäß § 2 und § 13 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung von den Kirchenvorständen zu beschließen.“

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 eingefügt:

„(6) Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben auf die anstellende Kirchgemeinde, geht die Leitung und Verwaltung (Trägerschaft) der Friedhöfe, Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen auf die anstellende Kirchgemeinde über. Zugleich werden alle bisher bei den übrigen beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde, die in die Beschäftigungsverhältnisse eintritt. Dies gilt auch für alle Mitarbeiter, die für Pflege, Bewirtschaftung oder sonstige Verwaltung der Friedhöfe angestellt sind, sowie für sonstiges technisches Personal.  
(7) Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben unter Ausschluss der Verwaltung der Friedhöfe auf die anstellende Kirchgemeinde, so werden mit Wirksamwerden der Vereinbarung die bisher bei den übrigen beteiligten Kirchgemeinden für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben angestellten Mitarbeiter insoweit zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde. Die anstellende Kirchgemeinde tritt insoweit in die Beschäftigungsverhältnisse ein.“

(8) Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben unter Ausschluss der Verwaltung der Kindertagesstätten oder sonstiger Einrichtungen auf die anstellende Kirchgemeinde, gilt Absatz 7 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

2. Nach § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

## „§ 3

(1) Kirchgemeinden, die keinem Kirchspiel oder Kirchgemeindebund angehören, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde können eine Vereinbarung über die Übertragung der Wahrnehmung der Verwaltung der Friedhöfe auf eine der beteiligten Körperschaften schließen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Mit Wirksamwerden der Vereinbarung geht die Trägerschaft der Friedhöfe der beteiligten Körperschaften auf die Körperschaft, der die Wahrnehmung der Verwaltung der Friedhöfe übertragen wurde, über. Zugleich werden alle bisher bei den übrigen beteiligten Körperschaften für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben angestellten Mitarbeiter insoweit zu Mitarbeitern der Körperschaft, der die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen wurde. Diese Körperschaft tritt in die Beschäftigungsverhältnisse ein. Dies gilt für alle Mitarbeiter, die für Pflege, Bewirtschaftung oder sonstige Verwaltung der Friedhöfe angestellt sind.

(3) Absatz 1 und 2 gilt für die Übertragung der Wahrnehmung der Verwaltung von Kindertagesstätten entsprechend.

#### § 4

(1) Kirchenbezirke können mit Kirchengemeinden, die keinem Kirchspiel oder Kirchengemeindebund angehören, Kirchspielen, Kirchengemeindebünden oder einem anderen Kirchenbezirk im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung eine Vereinbarung zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben schließen, durch die einer der beteiligten Körperschaften die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen wird. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann die Körperschaft, der die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen wurde, im Geltungsbereich der anderen Körperschaft nach Maßgabe der dort geltenden Ortsgesetze, Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie erledigt die Aufgaben im Namen der anderen Körperschaft.“

3. Der bisherige § 3 wird § 5.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

## Begründung

### A. Zum Ganzen

Dieses Kirchengesetz dient der Ergänzung des Kirchengesetzes über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und zur Änderung weiterer Gesetze. Ziel des genannten Gesetzes und des Ergänzungsgesetzes ist es, im Hinblick auf die (nach einer Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre) ab 2023 durch alle kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts zu beachtenden geänderten umsatzsteuerlichen Regelungen Klarstellungen vorzunehmen und die Abgrenzung öffentlicher Aufgaben von sonstigen Aufgaben sowie von Bereichen, in denen kirchliche Körperschaften mit Dritten in einen Wettbewerb treten, von Bereichen, in denen die kirchlichen Körperschaften ohnehin ausschließlich mit anderen kirchlichen Körperschaften zusammen arbeiten, zu erleichtern.

Durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geordnet. Diese Neuordnung bedeutet einen Paradigmenwechsel: Bislang wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als (umsatzsteuerliche) Unternehmer angesehen. Durch die Anknüpfung an den Begriff des Betriebes gewerblicher Art aus dem Körperschaftssteuerrecht wurden die Umsätze unter 35.000 EUR (Nichtaufgriffsgrenze) bislang in aller Regel als nicht steuerbar behandelt. Diese Möglichkeit besteht ab 2023 nicht mehr.

Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) kehrt die bisherige Systematik um: Danach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage handeln, stets Unternehmer, und ihre Leistungen sind als umsatzsteuerbarer Umsatz den Regelungen des UStG unterworfen. Selbst der Bereich, in dem juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen und dafür eine öffentlich-rechtliche Form wählen, ist nicht per se von der Umsatzsteuerbarkeit ausgenommen. Nach der Neuregelung gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, d.h. wenn sie aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (Gesetz, Verordnung, Satzung etc.) tätig werden, und diese Privilegierung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Zur Gesamthematik wird auf die Begründung zum Ausgangsgesetz verwiesen.

### B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

#### Zu § 1

Zu Nr. 1. a) Hier handelt es sich um eine sprachliche Glättung im Hinblick auf die vorstehenden Absätze.

Zu Nr. 1. b):

In § 2 geht es um die Übertragung von Aufgaben innerhalb von Schwesterkirchverhältnissen, in Absatz 5 insbesondere um die Vereinheitlichung der rechtlichen Grundlagen, denen die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung folgt. Der bisherige Satz 1 knüpft an die Regelung des § 2a Absatz 3 Kirchengemeindestrukturegesetz an, der ermöglicht, den

Verbundausschuss im Schwesterkirchverhältnis mit der Erarbeitung von Regelungen und Absprachen zu betrauen, die alle beteiligten Kirchgemeinden betreffen. Der neue Satz 2 stellt klar, dass für den Erlass von rechtlichen Regelungen im Schwesterkirchverhältnis gleichwohl die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung zu beachten sind, wonach rechtliche Regelungen nur von den zuständigen Kirchenvorständen erlassen werden können. Praktisch bedeutet das also, dass eine im Verbundausschuss erzielte Einigung noch von allen beteiligten Kirchenvorständen per Beschluss bestätigt werden muss.

Zu Nr. 1. c):

Der neue Absatz 6 regelt die Folgen der Übertragung aller Aufgaben der Selbstverwaltung der Kirchgemeinden innerhalb eines Schwesterkirchverhältnisses. Werden alle Aufgaben übertragen, so sind nicht nur alle Aufgaben der beteiligten Kirchgemeinden ab Wirksamwerden der Vereinbarung durch die anstellende Kirchgemeinde wahrzunehmen, sondern es gehen auch alle Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter, die bisher für die Erfüllung dieser Aufgaben bei den anderen beteiligten Kirchgemeinden angestellt waren, auf die anstellende Kirchgemeinde über. Die Übertragung aller Aufgaben schließt auch die Leitung und Verwaltung der Einrichtungen der beteiligten Kirchgemeinden ein, weshalb die Trägerschaft der Einrichtungen insgesamt auf die anstellende Kirchgemeinde übergeht. Die Definition der Trägerschaft als Leitung und Verwaltung knüpft an die Bestimmung in § 6 Absatz 1 Friedhofsverordnung an, wonach der Friedhofsträger den Friedhof leitet und verwaltet.

Zum neuen Absatz 7: Wollen die beteiligten Kirchgemeinden in einem Schwesterkirchverhältnis zwar alle Aufgaben der Pfarramtsverwaltung im weiteren Sinne (Gemeindegliederverwaltung, Kirchgeldverwaltung, Kirchenbuchwesen, Finanzverwaltung, Personalverwaltung, Grundstücks- und Gebäudeverwaltung einschließlich technische Betreuung, Verwaltung der Archive einschließlich Benutzerbetreuung, sonstige Aufgaben), nicht aber die Verwaltung und den Betrieb der Friedhöfe übertragen, z.B. weil nur eine Schwester Friedhofsträgerin ist und die Friedhofsverwaltung getrennt von der übrigen Verwaltung angesiedelt ist, so gilt der gesetzliche Übergang für die Beschäftigungsverhältnisse nur insoweit, wie sie keine friedhofsbezogenen Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

Zum neuen Absatz 8:

Wollen die beteiligten Kirchgemeinden in einem Schwesterkirchverhältnis zwar alle Aufgaben der Pfarramtsverwaltung im weiteren Sinne (s. vorstehende Erläuterung), nicht aber die Verwaltung und den Betrieb der Kindertagesstätte oder sonstiger Einrichtungen übertragen, so gilt entsprechend Absatz 7, dass die Beschäftigungsverhältnisse nur insoweit übergehen, wie die Aufgaben übertragen worden sind.

Zu Nr. 2:

Der neu eingefügte § 3 enthält Regelungen, die die Möglichkeit eröffnen, dass mehrere Kirchspiele, Kirchgemeindebünde oder Schwester-Kirchgemeinden, die Friedhofsträger sind, ihre Friedhöfe zum Beispiel nach kommunalen Gesichtspunkten zusammen fassen, indem sie über die territorialen Grenzen der Strukturen hinweg die Trägerschaft an ihren Friedhöfen an eine andere Körperschaft übertragen und dort zusammen fassen. Eine andere Variante einer sinnvollen Zusammenfassung von Friedhöfen ist die Bildung eines Kirchgemeindeverbands nach dem Kirchgemeindeverbandsgesetz. Dabei ent-

steht eine neue Körperschaft, die ausschließlich auf friedhofsspezifische Aufgaben spezialisiert ist und diese effizient und nach einheitlichen Maßstäben ausführen kann. Eine Zusammenfassung der Verwaltung von Friedhöfen nach § 3 führt hingegen nicht zur Bildung einer neuen Körperschaft, sondern zur Konzentration der Verwaltung der betroffenen Friedhöfe bei einer der beteiligten Körperschaften.

Absatz 2 regelt den Übergang der Beschäftigungsverhältnisse der betreffenden Mitarbeiter, soweit sie friedhofsspezifische Tätigkeiten zum Gegenstand haben. Denn der Wechsel der Trägerschaft kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn auch das Personal von dem Übergang erfasst ist.

Vereinbarungen nach § 3 müssen (wie schon Vereinbarungen nach § 2) kirchenaufsichtlich genehmigt werden.

Nach § 4 können - soweit dies nach landeskirchlichem Recht zulässig ist - auch Kirchenbezirke im Einzelfall Vereinbarungen betreffend die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben mit Körperschaften auf Kirchengemeindeebene oder mit einem anderen Kirchenbezirk schließen. Insbesondere wird eine Vereinbarung mit Festlegungen notwendig sein, wenn ein Kirchenbezirk bei sich Gemeindepädagogen-Stellen eingerichtet hat, deren Inhaber in verschiedenen Kirchengemeinden Dienst tun.

#### Zu § 2:

Das Inkrafttreten des Kirchengesetzes erfolgt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt.

## Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und zur Änderung weiterer Kirchengesetze

Geltende Fassung	Fassung Änderungsentwurf 2021
<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>
Auf der Grundlage des Auftrags der Kirche, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen, ordnen die Kirchenverfassung, Kirchengesetze und weitere kirchenrechtliche Regelungen den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, der Landeskirche und anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Aufgaben zu. Diese Aufgaben sind nach staatlichem und kirchlichem Recht öffentliche Aufgaben, und die Landeskirche und ihre öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen üben bei ihrer Ausführung Hoheitsgewalt aus.	Auf der Grundlage des Auftrags der Kirche, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen, ordnen die Kirchenverfassung, Kirchengesetze und weitere kirchenrechtliche Regelungen den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, der Landeskirche und anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Aufgaben zu. Diese Aufgaben sind nach staatlichem und kirchlichem Recht öffentliche Aufgaben, und die Landeskirche und ihre öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen üben bei ihrer Ausführung Hoheitsgewalt aus.
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
(1) Die kirchlichen Körperschaften erfüllen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben, insbesondere ihre Aufgaben im Bereich der Verkündigung und der Selbstverwaltung, selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Körperschaften. (2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Landeskirche und ihre Untergliederungen.	(1) Die kirchlichen Körperschaften erfüllen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben, insbesondere ihre Aufgaben im Bereich der Verkündigung und der Selbstverwaltung, selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Körperschaften. (2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Landeskirche und ihre Untergliederungen.
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
(1) Die Kirchengemeinden nehmen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben im Rahmen der nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz gebildeten Strukturen wahr. (2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden können eine Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben schließen, durch die sie der anstellenden Kirchengemeinde die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. (3) Im Rahmen der Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben kann die anstellende Kirchengemeinde im Geltungsbereich der von den Kirchengemeinden erlassenen Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen alle zur	(1) Die Kirchengemeinden nehmen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben im Rahmen der nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz gebildeten Strukturen wahr. (2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchengemeinden können eine Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben schließen, durch die sie der anstellenden Kirchengemeinde die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. (3) Im Rahmen der Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben kann die anstellende Kirchengemeinde im Geltungsbereich der von den Kirchengemeinden erlassenen Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen alle zur

<p>Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen. Sie erledigt die Aufgaben im Namen der jeweiligen Kirchgemeinde.</p> <p>(4) Soweit Aufgaben nach Absatz 2 auf die anstellende Kirchgemeinde übertragen sind, beschäftigen die übrigen Kirchgemeinden kein eigenes Personal für diese Aufgaben.</p> <p>(5) Die Kirchgemeinden können dem Verbundausschuss die Befugnis übertragen, im Rahmen der gemäß Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen mit Wirkung für alle dem Schwesterkirchverhältnis angehörenden Kirchgemeinden zu erlassen.</p>	<p>Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen. Sie erledigt die Aufgaben im Namen der jeweiligen Kirchgemeinde.</p> <p>(4) Soweit <b>die Wahrnehmung von</b> Aufgaben nach Absatz 2 auf die anstellende Kirchgemeinde übertragen sind <b>ist</b>, beschäftigen die übrigen Kirchgemeinden kein eigenes Personal für diese Aufgaben.</p> <p>(5) Die Kirchgemeinden können dem Verbundausschuss die Befugnis übertragen, im Rahmen der gemäß Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen mit Wirkung für alle dem Schwesterkirchverhältnis angehörenden Kirchgemeinden <b>vorzuschlagen</b>. <b>Diese sind gemäß § 2 und § 13 Absatz 2 Kirchgemeindeordnung von den Kirchenvorständen zu beschließen.</b></p>
<p>(6) Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der jeweils geltenden Fassung, des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz) in der jeweils geltenden Fassung und das</p>	<p>(6) <b>Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben auf die anstellende Kirchgemeinde, geht die Leitung und Verwaltung (Trägerschaft) der Friedhöfe, Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen auf die anstellende Kirchgemeinde über. Zugleich werden alle bisher bei den übrigen beteiligten Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde, die in die Beschäftigungsverhältnisse eintritt. Dies gilt auch für alle Mitarbeiter, die für Pflege, Bewirtschaftung oder sonstige Verwaltung der Friedhöfe angestellt sind, sowie für sonstiges technisches Personal.</b></p> <p>(7) <b>Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben unter Ausschluss der Verwaltung der Friedhöfe auf die anstellende Kirchgemeinde, so werden mit Wirksamwerden der Vereinbarung die bisher bei den übrigen beteiligten Kirchgemeinden für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben angestellten Mitarbeiter insoweit zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde. Die anstellende Kirchgemeinde tritt insoweit in die Beschäftigungsverhältnisse ein.</b></p> <p>(8) <b>Übertragen die beteiligten Kirchgemeinden die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben unter Ausschluss der Verwaltung der Kindertagesstätten oder sonstiger Einrichtungen auf die anstellende Kirchgemeinde, gilt Absatz 7 entsprechend.</b></p> <p>(9) Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der jeweils geltenden Fassung, des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz) in der jeweils geltenden Fassung und das</p>



Geltende Fassung

Fassung Änderungsentwurf Juli 2021

<p>Kirchengesetz über die Kirchengemeindeverbände (Kirchengemeindeverbandsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.</p>	<p>Kirchengesetz über die Kirchengemeindeverbände (Kirchengemeindeverbandsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>(1) Kirchengemeinden, die keinem Kirchspiel oder Kirchengemeindebund angehören, Kirchspiele und Kirchengemeindebünde können eine Vereinbarung über die Übertragung der Wahrnehmung der Verwaltung der Friedhöfe auf eine der beteiligten Körperschaften schließen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</b></p> <p><b>(2) Mit Wirksamwerden der Vereinbarung geht die Trägerschaft der Friedhöfe der beteiligten Körperschaften auf die Körperschaft, der die Wahrnehmung der Verwaltung der Friedhöfe übertragen wurde, über. Zugleich werden alle bisher bei den übrigen beteiligten Körperschaften für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben angestellten Mitarbeiter insoweit zu Mitarbeitern der Körperschaft, der die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen wurde. Diese Körperschaft tritt in die Beschäftigungsverhältnisse ein. Dies gilt für alle Mitarbeiter, die für Pflege, Bewirtschaftung oder sonstige Verwaltung der Friedhöfe angestellt sind.</b></p> <p><b>(3) Absatz 1 und 2 gilt für die Übertragung der Wahrnehmung der Verwaltung von Kindertagesstätten entsprechend.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>(1) Kirchenbezirke können mit Kirchengemeinden, die keinem Kirchspiel oder Kirchengemeindebund angehören, Kirchspielen, Kirchengemeindebünden oder einem anderen Kirchenbezirk im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung eine Vereinbarung zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben schließen, durch die einer der beteiligten Körperschaften die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen wird. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</b></p> <p><b>(2) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann die Körperschaft,</b></p>

Geltende Fassung	Fassung Änderungsentwurf Juli 2021
------------------	------------------------------------

	<p><i>der die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen wurde, im Geltungsbereich der anderen Körperschaft nach Maßgabe der dort geltenden Ortsgesetze, Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie erledigt die Aufgaben im Namen der anderen Körperschaft.</i></p>
<p><b>§ 3</b></p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Landeskirche entsprechend.  (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen und deren Untergliederungen, mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und mit sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bleibt von den Regelungen dieses Gesetzes unberührt.</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Landeskirche entsprechend.  (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen und deren Untergliederungen, mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und mit sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bleibt von den Regelungen dieses Gesetzes unberührt.</p>